

KÖHLER DRASKOVITS UNGER
RECHTSANWÄLTE GMBH

per Web-ERV
Landesgericht Eisenstadt
Wienerstr. 9
7000 Eisenstadt

Rechtsanwälte
Anton Draskovits
Martin Unger
in ständiger Kooperation

Daniel Gissenwehner
Ralph Kolm
Rechtsanwaltsanwärter:
Peter Hössl
Alexander Peydl
David Rigger

1060 Wien Mariahilfer Hof
Eingang: Amerlingstraße 19

Telefon +43 1 587 28 50
Telefax + 43 1 587 76 20
office@derrechtsanwalt.at
www.derrechtsanwalt.at

AEV-Konto: AT61 2011 1292 2560 0001, BIC GIBAATWWXXX
Wien, am 21.12.2017
GesÖko/AdriaGE/ 19/ep /

Klagende Partei: Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft Schutzverband
gegen Umweltkriminalität
Reichelgasse 1/F/1, 7202 Bad Sauerbrunn

vertreten durch: **KÖHLER DRASKOVITS UNGER**
Rechtsanwälte GmbH
Amerlingstraße 19
1060 Wien
Code P130150

Vollmacht erteilt
(gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen)

Beklagte Partei: Adria Autovermietung GmbH
FN 357946t
7011 Siegendorf, GZO-Fabriksgelände 3

wegen: EUR 36.000,00

KLAGE

1-fach

In umseits bezeichneter Rechtssache erhebt die klagende Partei durch Ihre rechtsfreundliche Vertreterin, die KÖHLER DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte GmbH, Amerlingstraße 19, 1060 Wien nachstehend ausgeführte

KLAGE:

1. Zur Aktivlegitimation der klagenden Partei

Die klagende Partei ist ein im Vereinsregister der BH Mattersburg zur ZVR-Zahl 528658793 eingetragener Verein, welcher sich aus einer Gruppe Unternehmen, die in der Abfall- und Entsorgungswirtschaft tätig sind, zusammensetzt, wobei die Mitgliedschaft allen in der Abfall-, Bau- und Entsorgungswirtschaft tätigen juristischen und physischen Personen offensteht.

Der in §§ 2 und 3 der Statuten festgelegte und auch ausgeübte Vereinszweck liegt in der Vertretung der Mitgliederinteressen, insbesondere in wirtschaftlichen, rechtlichen und informationstechnischen Belangen.

Durch umfassende Informationen und Beratung der Mitglieder in Form von regelmäßigen Mitteilungen, branchenorientierter Medienbeobachtung, regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, sowie durch sachkundige individuelle Beratung von Politikern und Beamten über Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Mitwirkung bei der Begutachtung von Gesetzen und Unterstützung in allen rechtlichen und fachlichen Belangen wird der Vereinszweck erfüllt. Die Verfolgung der Vereinsziele und Wahrnehmung der gemeinsamen Unternehmerinteressen wird durch das ständig eingerichtete Vereinsbüro und die jederzeitige Erreichbarkeit des Vereinssekretärs Roman Rusy gewährleistet.

Weiters bietet der Verein seinen Mitgliedern, die im unmittelbaren Wettbewerb mit den beklagten Parteien stehen, Initiativen und Veranstaltungen, die die wirtschaftlichen Unternehmerinteressen fördern. Diese fördernden Vereinstätigkeiten entfalten sich in erster Linie in Schulungen oder Präsentationen von Konzepten zur Verbesserung der Verfahrensabläufe im Bereich der Abfall- und Entsorgungswirtschaft. Die gemeinsame Vereinstätigkeit soll eben den Mitgliedern die Möglichkeit gewähren, unter Einhaltung der bestehenden, komplex gestalteten Verwaltungsnormen, die Ab-

fallwirtschafts- und Anlagenrecht betreffen, ihre Abläufe zu optimieren und Umweltgefährdungen zu vermeiden.

Aus der Mitgliederstruktur und der wirtschaftlichen Potenz in der östlichen Hälfte des Bundesgebietes der Republik Österreich der im klagenden Verein vertretenen Interessen, sowie aus dem Tätigkeitsbereich des klagenden Vereins kommt den Mitgliedern des Vereins im Bereich der nicht öffentlichen Abfallwirtschaft im Osten des Bundesgebietes der Republik Österreich eine marktbeherrschende Stellung zu und ergibt sich, dass der klagenden Partei im Sinne des § 14 UWG aktive Klagslegitimation zukommt.

Beweis: Statuten des Vereins vom 17.04.1996 (Beilage./A)
Auszug aus dem Vereinsregister (Beilage./B)
ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei
weitere Beweise vorbehalten

2. Zuständigkeit

Gemäß § 51 Abs 2 Z 10 JN sind für Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, unabhängig vom Streitwert, die Handelsgerichte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit gründet sich auf § 83c JN, weil sich der Unternehmenssitz der beklagten Partei im Sprengel befindet.

3. Sachverhalt

Mitte September 2017 hat die klagende Partei davon Kenntnis erlangt, dass die beklagte Partei Abfälle in Mulden von Dritten auf Baustellen sammelt, wo sie davon weder über eine notwendige Bewilligung gemäß § 24a AWG 2002 noch über eine Gewerbeberechtigung verfügt, die das Sammeln von Abfällen vermuten ließe.

Die klagende Partei hat darauf hin mit Schreiben vom 19.09.2017 die Geschäftsführerin der beklagten Partei aufgefordert, das normwidrige und daher wettbewerbswidrige Verhalten zu unterlassen. Nach Zusage der Abgabe einer Unterlassungserklärung und bitten des Steuerberaters der beklagten Partei um Pauschalierung des geforderten Kostenersatzes für die Erstellung der Unterlassungserklärung hat die beklagte Partei mit 30.10.2017 die geforderte Unterlassungserklärung abgegeben und

einen Betrag in der Höhe von € 600,-- (inklusive 20% USt) an das Anderkonto der Klagevertreterin bezahlt.

Am 25.11.2017 haben Vertreter der klagenden Partei festgestellt, dass die beklagte Partei entgegen ihrer rechtlichen Möglichkeiten und entgegen ihrer Unterlassungserklärung nach wie vor entgeltlich in Mulden Abfälle von Dritten sammelt und entgegennimmt.

Einen weiteren Verstoß hat die klagende Partei am 02.12.2017 wahrgenommen. Im Rahmen eines mehrere Mehrfamilienhäuser umfassenden Neubauprojektes in 3430 Neuaigen-Trübensee. Auch dort hat die beklagte Partei entgegen ihrer rechtlichen Möglichkeiten wohl entgeltlich Mulden aufgestellt, um aus dem Bauvorhaben stammende Abfälle entgegenzunehmen.

Am 21.12.2017 hat die Klägerin zum letzten Mal ein Fahrzeug in Wien 1., Getreidemarkt der Beklagten wahrgenommen. Das Fahrzeug war mit Mulden beladen, die zum Sammeln von Abfällen verwendet werden.

Schon aus der Häufigkeit der einzelnen Wahrnehmungen innerhalb weniger Tage an mehreren Orten in Ostösterreich lässt sich ableiten, dass die Beklagte regelmäßig und beharrlich ihr Untergehen ohne rechtliche Bewilligung führt.

Beweis:

Einvernahme von Roman Rusy, p.A. der klagenden Partei

Fotos Bauvorhaben 1090 Wien, Liechtensteinerstr. 129 vom 25.11.2017, Beilage ./C

Foto Bauvorhaben 3430 Neuaigen-Trübensee vom 02.12.2017, Beilage ./D

Fotos vom 21.12.2017, Beilage ./E

Nach wie vor verfügt die beklagte Partei laut Gewerbeinformationssystem Austria über die Berechtigung zur Ausübung der Gewerbe.

- Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers,

- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhänger, wenn die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg nicht übersteigt,
- gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr, eingeschränkt auf die Verwendung von 20 Kraftfahrzeugen

Keine der Berechtigungen stellt eine taugliche rechtliche Grundlage zur Ausübung der Abfallsammlung im Baunebengewerbe dar.

Beweis:

Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria, Beilage ./F

Schreiben des Klagevertreters vom 19.09.2017 samt unterfertigter Unterlassungserklärung, Beilage ./G

4. Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen nach § 24a AWG:

Der Beklagte bietet Abbruch- und Erdbewegungsarbeiten an und wie die beiliegenden Fotos eindrucksvoll belegen, werden offensichtlich biogene Abfälle und Baurestmassen entgegengenommen, gelagert und behandelt. Dafür verfügt der Beklagte bis zum heutigen Zeitpunkt über keine notwendige Berechtigung nach den Bestimmungen des AWG.

5. Wettbewerbsverhältnis:

Dadurch, dass die beklagte Partei im Rahmen ihrer Betriebstätigkeit Abfall im Sinne der relevanten Umweltschutzvorschriften übernimmt und sammelt.

7. Klagebegehren

Sohin beantragt die klagende Partei nachstehendes

Urteil:

1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen Abfälle ohne abfallrechtliche oder gewerberechtliche Bewilligung entgegenzunehmen, zu sammeln oder an Dritte zu verbringen.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten zu Händen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

***Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft
Schutzverband gegen Umweltkriminalität***